

## Hochschule entwickeln, Qualität managen: Studierende als (Mittel)punkt

Die Rolle der Studierenden  
im Prozess der Qualitätssicherung  
und -entwicklung

6. Arbeitstagung zur Evaluierung an Hochschulen  
am 10. und 11. März 2005  
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Beiträge zur Hochschulpolitik 10/2005

## Forum 3 Studiengebühren & Studierenden- auswahl als Instrumente der Qualitätsentwicklung

### Studiengebühren als Instrument der Qualitätsentwicklung?

Peer Pasternack

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seiner Entscheidung vom 26. Januar 2005 weitgehend die Position von sechs Bundesländern bestätigt: Der Bundesgesetzgeber sei mit der Regelung von Gegenständen wie – neben anderen – der (Nicht-)Erhebung von Studiengebühren weit über seine Rahmengesetzgebungskompetenz, die ihm zu den allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens zukommt, hinausgegangen.

Eine bundesgesetzliche Regelung, so das BVerfG über die Erhebung von Studiengebühren, sei erstens unter dem Aspekt gleichwertiger Lebensverhältnisse gegenwärtig nicht erforderlich: „Ein Bundesgesetz wäre erst dann zulässig, wenn sich abzeichnete, dass die Erhebung von Studiengebühren in einzelnen Ländern zu einer mit dem Rechtsgut Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der Einwohner dieser Länder führt.“ (Bundesverfassungsgericht 2005)

Zweitens – so fährt der Urteilstext fort – existiere auch kein Erfordernis nach einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Denn das Ziel, möglichst viele Befähigte an ein Studium heranzuführen und ihnen einen berufsqualifizierenden Abschluss zu ermöglichen, liege zwar im gesamtwirtschaftlichen Interesse, sei jedoch durch mögliche unterschiedliche Landesregelungen über die Erhebung von Studiengebühren nicht in einem erheblichen Maße beeinträchtigt.

Drittens schließlich sei eine solche bundeseinheitliche Regelung auch nicht in Bezug auf die Rechtseinheit erforderlich: Unterschiedliches Landesrecht zu Studiengebühren beeinträchtigt nicht unmittelbar die Rechtssicherheit im Bundesstaat.

Die politischen Aktivitäten nach der BVerfG-Entscheidung lassen sich als konkurrenzföderalistischer Feldversuch begreifen. In diesem kann sich nun erweisen, welche Erwartungen und Befürchtungen, die sich mit der Einführung von Studiengebühren seit langem verbinden, tatsächlich eintreten. Die bislang beobachtbaren politischen Aktivitäten sind sehr uneinheitlich, unkoordiniert, z.T. unschlüssig und vor allem überraschend unvorbereitet. Das muss allerdings insofern nicht verwundern, als die bisherige Debatte zu Studiengebühren für eine ganze Reihe von klärungsbedürftigen Problemen noch keine überzeugenden Lösungen erbracht hat.<sup>1</sup>

### 1. Modelloptionen

Wenn es um Studienfinanzierung geht, ist systematisch zunächst die Hochschulfinanzierung von der Finanzierung des studentischen Lebensunterhalts zu unterscheiden. Eine etwaige studentische Beteiligung an der Hochschulfinanzierung wäre über Studiengebühren, eine auskömmliche Lebensunterhaltsfinanzierung während der Studienzzeit wäre über angemessene Stipendien- oder Darlehensformen zu realisieren. In den Erörterungen dieses zweiten, separat zu diskutierenden Themas spielten in den zurückliegenden Jahren vor allem drei Modelle eine Rolle:<sup>2</sup>

- das traditionelle BAFöG,
- der so genannte Bundesausbildungsförderungsfond (BAFF) und
- das so genannte Drei-Körbe- bzw. Drei-Stufen-Modell.

Ausgangspunkt für die Entwicklung der beiden letztgenannten Modelle war eine fortwährende Verschlechterung der Studienfinanzierung über BAFöG. Nachdem es seit 1998 in kleinen, aber merklichen Schritten gelungen ist, Verbesserungen im BAFöG durchzusetzen, sind BAFF und

<sup>1</sup> Eine übersichtliche Zusammenstellung der Probleme, 35 an der Zahl, findet sich in Pasternack (2003).

<sup>2</sup> Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen in Gützkow (1996).

Drei-Körbe-Modell weitgehend aus den öffentlichen Debatten verschwunden. Gleichwohl kann das BAFöG auch heute nicht als optimal ausgestaltet gelten. Zu den Diskussionen über studentische Beteiligungen an der Hochschulfinanzierung weist das Thema der studentischen Lebensunterhaltsfinanzierung insofern einen Zusammenhang auf, als manche der im Studiengebühren-Kontext erörterten Modelle sowohl die Lebensunterhaltsfinanzierung wie die Finanzierung etwaiger Studiengebühren einbeziehen.

Die zentrale politische Entscheidung zum Thema Studiengebühren ist zunächst zwischen Nichteinführung und Einführung zu treffen. Sachlich gibt es drei Varianten des Umgangs mit Studiengebühren: zwei einfache Wege und einen komplizierten (vgl. Abbildung 1).

Die einfachen sind, Studiengebühren entweder nicht einzuführen oder sie ohne flankierende Maßnahmen einzuführen. Letztere Option gilt weithin als politisch weder wünsch- noch durchsetzbar. Daraus resultiert der Charme des komplizierten Weges: Studiengebühren zwar einzuführen, aber mit flankierenden Maßnahmen, welche die wesentlichen (sozialpolitischen) Bedenken auszuräumen suchen. Das diesbezüglich immer wieder benutzte Stichwort lautet Sozialverträglichkeit. Auch diese flankierenden Maßnahmen lassen sich übersichtlich gliedern: Es handelt sich entweder um Kreditmodelle oder um Modelle mit Sozialklauseln.

Diskutiert werden solche Studiengebühren-Varianten für drei Personengruppen:

- (a) für alle, d.h. einschließlich der grundständig Studierenden,
- (b) für Langzeitstudierende und
- (c) für Weiterbildungsstudierende (wozu auch die Teilnehmer/innen des Seniorenstudiums gehören).

Schließlich werden noch Kombinationslösungen erörtert bzw. bereits eingeführt, die sich einer ebenso vertrackten wie zwingend widersprüchlichen Aufgabe widmen: die Nichteinführung von Studiengebühren mit ihrer sozial flankierten Einführung zu verbinden. Drei Optionen sind es, die dort erwogen werden:

- Akademikersteuer, d.h. eine individuelle Beteiligung an der Hochschulfinanzierung über nachträgliche Beiträge, die nach Studienabschluss ab einem bestimmten Einkommensniveau zu leisten sind;
- Studienkonten bzw. Bildungsgutscheine, d.h. die Ausstattung jedes jungen Menschen mit einem (lebenslang) einlösbaren Scheckheft, dessen Gegenwert in Studienmodulen (bzw. Ausbildungsmodulen jeglicher Art) besteht;
- Bildungssparen, d.h. der staatlich geförderte – insofern dem Bausparen vergleichbare – sukzessive Aufbau eines Bildungsguthabens durch die Eltern zum späteren Verbrauch durch die Kinder, gegebenenfalls im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung wie bei der Krankenversicherung.

Damit sind die möglichen Optionen erschöpft. Was sich darüber hinaus noch unter anderen Namen auf dem Markt der Möglichkeiten befindet, sind Varianten der genannten Optionen.<sup>3</sup> Die hochschulpolitische Debatte ist – abgesehen von den prinzipiell studiengebührenkritischen Stimmen – unterdessen auf zwei Grundmodelle fokussiert:

- (a) Studiengebühren für alle Studierenden, verbunden mit sozialen Härtefallregelungen (B-Länder);
- (b) Studienkonten mit Langzeitstudiengebühren-Komponente (A-Länder).

Dabei sind Studienkonten ein Modell zur politischen Abwehr von Studiengebühren für das Erststudium, da sich nur entweder allgemeine Studiengebühren oder Studienkonten realisieren lassen.

## 2. Zielerreichungschancen

Zwei Aussagen wird man gegen alle Aufgeregtheiten der laufenden hochschulpolitischen Debatte formulieren können: Zum einen werden die deutschen Hochschulen nicht durch die Einführung von Studiengebühren gerettet, und zum anderen geht auch im Falle einer solchen Einführung die Welt nicht unter. Die politische Grundentscheidung ist, wie oben erwähnt, zwischen Nichteinführung und Einführung von Studiengebühren zu treffen. Hierbei handelt es sich zunächst wesentlich um eine normative

<sup>3</sup> Vgl. zu Details Hüttmann/Pasternack (2005).

Frage: Wird sich die aus einer Gebühreinführung notwendig ergebende Ökonomisierung individuellen Studienwahl- und Studierverhaltens als eher vorteilhaft oder eher nachteilig bewertet?

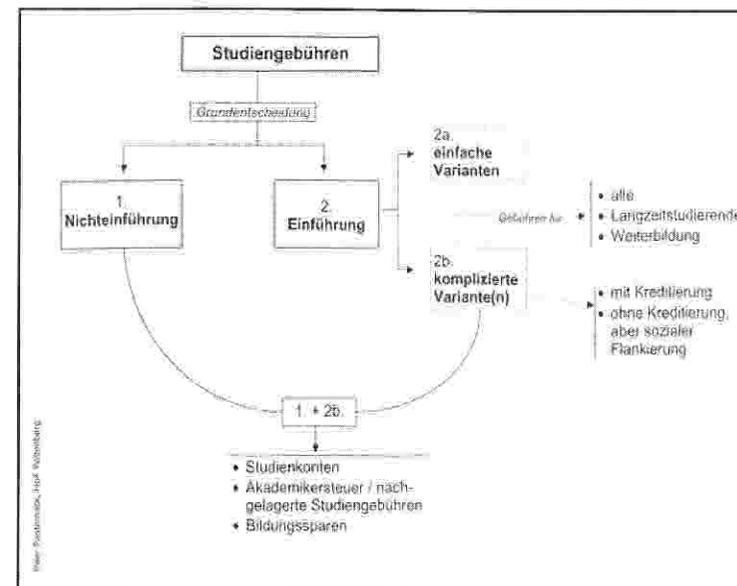


Abb. 1: Studiengebühren: Modellvarianten

Abseits dieser sehr prinzipiellen Frage lassen sich die Chancen dafür prüfen, dass die Einnahmeeffekte tatsächlich eintreten, die von Studiengebühren erwartet werden. Zwei widerstreitende Erwartungen vor allem sind es, die sich mit Studiengebühren verbinden: Landespolitiker erhoffen sich Entlastungen für die Landeshaushalte, und Hochschulvertreter erhoffen sich durch Gebühreinnahmen Ausstattungsverbesserungen für ihre Hochschulen. Wie sähen die jeweiligen Zielerreichungschancen aus?

### 2.1. Finanzielle Größenordnungen

Zunächst ist von Interesse, über welche finanziellen Größenordnungen gesprochen wird. Dazu lässt sich eine Modellrechnung anstellen. Sie simuliert den Fall, dass alle Studierenden in grundständigen Studiengängen 500 Euro pro Semester Gebühren zu zahlen hätten.

Es gibt in Deutschland rund 1,9 Millionen Studierende. Auf Grund vorliegender Erfahrungen wird unterstellt, dass eine Studiengebühreneinführung zehn Prozent der bislang Immatrikulierten zur Exmatrikulation veranlassen würde. Es blieben also rund 1,7 Millionen Studierende. Diese zahlten jeweils pro Semester 500 Euro, mithin pro Jahr 1.000 Euro. Das ergäbe 1,7 Milliarden Euro pro Jahr. Eine sozialpolitisch nicht flankierte Studiengebühreneinführung ist als unrealistisch anzusehen. Daher wird – orientiert an der Quote der BAFöG-Empfänger – angenommen, dass ca. 30 Prozent der Studierenden aus sozialen Gründen von den Studiengebühren befreit würden respektive ein gebührendeckendes Stipendium erhielten. Das ergäbe in Zahlen ein Minus von ca. 510 Millionen Euro, also ein verbleibendes Gebührenaufkommen von 1,2 Milliarden Euro.

Eine Gebührenerhebung mit integrierter Sozialkomponente führte zwangsläufig dazu, dass ein bürokratischer Apparat zu unterhalten wäre, der Berechtigungen zur Gebührenbefreiung zu prüfen sowie Gebühren einzutreiben hätte. Die Kosten dieses Apparats wären von den Einnahmen abzuziehen. Als Vergleichsfall kann die BAFöG-Verwaltung herangezogen werden. Die Verwaltung eines BAFöG-Falls kostet jährlich 166 Euro (Landtag Baden-Württemberg 2003, S. 3). Das erschiene zwar einerseits in Relation zu 1.000 Euro jährlicher Studiengebühren als recht hoher Verwaltungskostenanteil. Doch gibt es andererseits keinen Grund anzunehmen, dass die Prüfung der Studiengebühren-Einzelfälle weniger bürokratisch gehandhabt würde als die Prüfung der BAFöG-Berechtigung. Analog beliefen sich dann bundesweit die Kosten für den Verwaltungsaufwand der Studiengebühren-Ermäßigungsfälle auf 85 Millionen Euro. Folglich blieben ca. 1,1 Milliarden Euro als effektive Jahreseinnahme aus Studiengebühren.

Die deutschen Hochschulausgaben aus öffentlichen Haushalten belaufen sich auf jährlich 20 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund lässt sich darüber streiten, ob 1,1 Milliarden Euro effektives Gebührenaufkommen nun viel oder wenig wäre. Um einer diesbezüglichen Bewertung näher zu kommen, ist zu fragen, wie groß der ungedeckte Finanzbedarf der deutschen Hochschulen ist. Dazu gibt es zwei Zahlen: Die akute Unterfinanzierung beträgt drei bis vier Milliarden Euro pro Jahr. Diese wären nötig, um gesetzliche Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und elementare

Ausstattungs-niveaus, etwa in den Bibliotheken, zu gewährleisten. Um sich hingegen den Hochschulausgaben anderer entwickelter Länder bruttosozialproduktanteilig zu nähern, müssten insgesamt 50 Prozent mehr als bisher aus öffentlichen Haushalten für Hochschulen aufgewandt werden. Das wären zehn Milliarden Euro. (OECD 2004)

Conclusio: Die erwartbaren Studiengebühreneinnahmen schlossen die akute Finanzierungslücke der Hochschulen zu lediglich einem Viertel bis einem Drittel und die strategische Finanzierungslücke zu lediglich zehn Prozent. Mithin: Die Studiengebührendiskussion mit der Erwartung zu verknüpfen, damit ließen sich die Finanzprobleme der deutschen Hochschulen bewältigen,<sup>4</sup> muss angesichts des Missverhältnisses der Geldbeträge Erstaunen hervorrufen.

## 2.2. Finanzielle Zusatzausstattungen durch Studiengebühren?

Überdies und problemverschärfend wäre eine weitere Annahme in die Modellrechnung einzubauen: die Erwartung, die Gebühreneinnahmen kämen den unterausgestatteten Hochschulen tatsächlich zugute. Kann davon ausgegangen werden? In einer lebensnahen Betrachtung erscheint es realistischer, dass die 1,1 Milliarden Euro mittelfristig nicht als zusätzliches Geld vorhanden blieben, sondern lediglich analoge Kürzungen der staatlichen Mittel substituieren würden. Die Gründe dafür sind folgende:<sup>5</sup>

- Die Erwartung, die Gebühreneinnahmen kämen den Hochschulen zugute, hat eine zentrale Voraussetzung: Die Gebührenerhebung müsste vor den Finanzministern und den Haushaltsausschussmitgliedern in den Parlamenten geheim gehalten werden. Sobald das nicht gelänge, würde der Staat den Zuschuss an die Hochschulen in der Höhe der Gebühreneinnahmen über kurz oder lang direkt oder indirekt kürzen.
- Dieses Verhalten wäre politisch rational, denn Hochschulpolitik wird innerhalb einer Politikfeld- und daraus folgenden Ressortkonkurrenz betrieben. Die Ressortkonkurrenz ist – jedenfalls prinzipiell – unaufhebbar: Aus der immer gegebenen Begrenztheit der zu verausgabenden

<sup>4</sup> Vgl. etwa den Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 „Zur künftigen Finanzierung der Hochschullehre“: „Solange der Staat seine Finanzzuwendungen nicht deutlich erhöht, ist ein Rückgriff auf private Finanzressourcen, vor allem in Gestalt von Studienbeiträgen, unvermeidlich“ (Hochschulrektorenkonferenz 2004).

<sup>5</sup> Ausführlich entwickelt in Pasternack (2005).

Haushaltsmittel resultieren Verteilungskonflikte zwischen den einzelnen Politikfeldern. Infrastrukturausgaben mit ihren unmittelbaren regionalen Beschäftigungswirkungen, Wirtschaftsförderung oder Investitionen in die Videoüberwachung öffentlicher Plätze beispielsweise erscheinen da immer ein wenig handfester und in ihren Effekten vorhersagbarer als hochschulpolitische Anliegen. Dies hat seine Ursache darin, dass

- die meisten Politiker/innen Schwierigkeiten haben, mit der hochschultypischen Erwartungsunsicherheit umzugehen. Das meint: Sie neigen eher zur Vorsicht bei Ausgaben im Hochschulbereich, weil sie nicht so ganz genau wissen (können), ob das Geld, das sie in Hochschulen stecken, auch gut angelegt ist. Forschungsergebnisse und die Effekte von Lehnanstrengungen lassen sich eben nicht auf Punkt und Komma vorhersagen. Obendrein kommen sie nur in vergleichsweise langen Wellen zu Stande, welche die zeitlichen Horizonte einzelner Legislaturperioden überschreiten. Das schwächt die Anliegen der Hochschulen innerhalb der Ressortkonkurrenz.
- Diese Erwartungsunsicherheit wird dadurch verstärkt, dass die anhaltende Unterfinanzierung der Hochschulen in der durchpragmatisierten Optik der Politik vor allem eines zeige: Es geht ja auch so. Irgendwie wursteln die Hochschulen sich durch, und ihre Absolventen und Absolventinnen sind trotz aller Ausstattungsmängel nicht die schlechtesten.
- Hier tritt dann verschärfend hinzu, dass moderne Gesellschaften keinen quantitativen Sättigungsgrad für Forschungs- und Bildungskapazitäten kennen (außer den Punkt, an dem sämtliche Gesellschaftsmitglieder in Ausbildung oder wissenschaftlich tätig wären). Vielmehr verfügen moderne Gesellschaften über eine prinzipiell unendliche Aufnahmekapazität für Aktivitäten und Ergebnisse von Bildung und Forschung. Deshalb ist niemals genau definierbar, was Untergrenzen, Optimum oder Obergrenzen öffentlich unterhaltener Hochschulpotentiale sind. Man kann sich dem lediglich nähern über Vergleiche mit anderen Ländern und Regionen.
- Sodann muss die Sanktionsasymmetrie zwischen Hochschulen und Staat in Rechnung gestellt werden: Hochschulen haben ein vergleichsweise geringes Sanktionspotential gegenüber dem sie alimentierenden Staat. Ihre Leistungsverweigerung z.B. würde, anders als in Krankenhäusern oder bei der Müllabfuhr, den gesellschaftlichen Zusammenhalt erst stören, wenn sie jahrelang durchgehalten würde. Am Ende müssen

die Hochschulen immer genau das nehmen, was ihnen der Haushaltsgesetzgeber zugesteht.

- Die mehr oder weniger schleichende Kürzung der Hochschuletats um den Betrag der Studiengebühreneinnahmen wäre auch durch gegenteilige politische Absichtserklärungen nicht zu verhindern: Kein Haushaltsgesetzgeber kann sich selbst – in Unkenntnis künftiger Finanzierungsnotwendigkeiten in anderen Feldern – so binden, dass ein einzelner Ausgabenbereich eine Etatgarantie für die Ewigkeit bekäme.
- Auch die letzte Hoffnung, dieser Ungewissheit wenigstens mittelfristig abzuwehren, scheint unterdessen nicht mehr allzu belastbar: die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ländern und ihren Hochschulen. Sie haben bislang vor allem eine Vermutung erhärtet: Es ermangelt dem staatlichen Vertragspartner an der nötigen Vertragsfähigkeit. Unabhängig von der Rechtsqualität der Verträge und ihrer daraus folgenden Verbindlichkeit werden Hochschulverträge auf staatliche Initiative hin landauf landab „nachverhandelt“, wird also deren eigentliches Anliegen – die Planungssicherheit – unterlaufen.

### 3. Prozedurale Voraussetzungen der Qualitätsverbesserung durch Studiengebühren

Sollte sich nun jedoch entgegen aller Skepsis ein politischer Wille bilden, Studiengebühreneinnahmen an den Hochschulen zu belassen und darauf zu verzichten, eine mehr oder weniger schleichende Kürzung der Hochschulgrundfinanzierung vorzunehmen, dann wären Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen: Denn politische Akteure, Regierungen und Mehrheitsmeinungen können sich ändern. Die zu treffenden Vorkehrungen wären, wenn sie tatsächliche Sicherungen darstellen sollen, nicht ganz anspruchlos. Ich sehe fünf Bedingungen, die definiert und institutionell verankert werden müssten:

- 1) Die Mittelverteilung an der jeweiligen Hochschule müsste unabhängig von staatlicher Exekutive und Hochschulverwaltung stattfinden; Nur so ließe sich die Versuchung dämpfen, Erwägungen über mögliche Vermischungen zwischen etatisierter Hochschulfinanzierung und studiengebührengestützter Lehrzusatzfinanzierung anzustellen. Konkret hieße das: Es dürften kein Ministeriumsvertreter und kein Hochschulkanzler in die Mittelverteilung einbezogen sein.

- 2) Vertreter/innen der Studierenden müssten in entscheidender Weise an der hochschulinternen Verteilung der Gebühreneinnahmen beteiligt werden. Nur so könnte die Nachfragemacht der studentischen Klientel nicht nur abstrakt, sondern auch operativ wirksam werden.
- 3) Es bedürfte einer (gesetzlichen) Regelung, dass mit den Studiengebühreneinnahmen keine Forschungsfinanzierung stattfinden darf, sondern ausschließlich Finanzierungen von Lehre und lehrunterstützenden Dienstleistungen – und diese nur zusätzlich zur Grundfinanzierung.
- 4) Es dürfte keine Dauerzweckbestimmungen für die Mittel aus Studiengebühreneinnahmen geben: Allein so wäre zu verhindern, dass die Lehrzusatzfinanzierung unter der Hand doch zur Normal-Hochschulbetriebsfinanzierung wird.
- 5) Es dürften aus Studiengebühreneinnahmen keine Personalstellen (bzw., in vollständig globalisierten Haushalten, das funktionale Äquivalent dazu) finanziert werden: Da die Personalkosten 75–80 Prozent eines Hochschulhaushaltes ausmachen, ließe sich damit die Studiengebührenverwendung vom größten Etatposten entkoppeln. Ein Verbot, Personalstellen zu finanzieren, würde nicht bedeuten, auf Personalfinanzierung überhaupt zu verzichten: Tutoren, studentische Hilfskräfte (etwa für Bibliotheksaufsicht) oder Lehraufträge daraus zu bezahlen sollte möglich sein (auch wenn natürlich immer die Gefahr bestünde, dass von der Hochschule Personalstellen in der Erwartung abgebaut werden, dass dann über die Gebührenverwendung alternative Personalfinanzierungen bereitgestellt werden – aber 100prozentige Sicherungen gibt es nirgends).

Ob es realitätsnah ist anzunehmen, dass diese Bedingungen verankert und für die Zukunft dauerhaft gesichert werden könnten, wäre eine interessante Frage für weiterführende Debatten.

## Literatur

- Bundesverfassungsgericht (2005): Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 26. Januar 2005 – 2 BvF 1/03 –, URL: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs20050126\\_2bvf000103.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs20050126_2bvf000103.de) [Zugriff 2.3.2005].
- Gützkow, Frauke (Hg.) (1996): Modelle der Ausbildungsförderung in der Diskussion, hrsg. von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, o.O. [Frankfurt a.M.].
- Hochschulrektorenkonferenz (2004): Zur künftigen Finanzierung der Hochschullehre. Beschluss vom 8. Juni 2004, Bonn, URL <http://www.hrk.de/de/download/dateien/Finanzierung.pdf> [Zugriff 2.12.2004].
- Hüttmann, Jens/Pasternack, Peer : Studiengebühren nach dem Urteil (HoF-Arbeitsbericht 5/05), hrsg. von HoF Wittenberg – Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Wittenberg 2005.
- Landtag von Baden-Württemberg, 13. Wahlperiode (2003): Antrag der Fraktion Grüne und Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst: Mischfinanzierung Hochschule und Forschung. Hier: BAföG, Drucksache 13/2140, 05.06.2003; URL [http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/2000/13\\_2140\\_d.pdf](http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/2000/13_2140_d.pdf) [Zugriff 12.1.2004].
- OECD (2004): Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren 2004, Paris.
- Pasternack, Peer (2003): Über Gebühr. Was spricht denn nun eigentlich noch gegen die studentische Beteiligung an der Hochschulfinanzierung?, in: *Das Hochschulwesen* 2/2003, S. 67-74.
- Pasternack, Peer (2005): Wechselwirkungen von Politik und Neuen Steuerungsmodellen im Hochschulreformprozess, in: Rudolf Fisch/Stefan Koch (Hg.), *Neue Steuerung für Bildung und Wissenschaft. Schule – Hochschule – Forschung*, Lemmens Verlag, Bonn, S. 117-128.